Bundesrat Drucksache **339/1/94**

31.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - Fz

zu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Verordnung über die Ablösung früherer Rechte und andere vermögensrechtliche Fragen (Hypothekenablöseverordnung - HypAblVO)

A

Der **federführende Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu der Eingangsformel und § 11 Abs. 3 - neu -

   a) Die Eingangsformel ist wie folgt zu ändern:

   Vor dem Wort "verordnet" sind die Wörter "§ 1 Abs. 4 und § 134 der Grundbuchordnung, die zuletzt durch Artikel 1 des genannten Gesetzes vom 20. Dezember 1993 geändert worden ist, und Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes" einzufügen.

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

b) Dem § 11 ist folgender Absatz anzufügen:

"(3) § 106 Abs. 1 der Grundbuchverfügung, der durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) eingefügt worden ist, wird aufgehoben."

Begründung:

Auch in anderen als den in § 106 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchverfügung genannten Ländern soll das EDV-Grundbuch eingeführt werden. Es wird dort aber nicht überall rechtzeitig gelingen, vor dem Erlaß der Ausführungsverordnungen noch eine Inkraftsetzungsverordnung zu erlassen. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn die Beschränkung des Geltungsbereichs des Kapitels XIII der Grundbuchverfügung bei nächster Gelegenheit und vorab aufgehoben werden könnte.

2. Zu § 4 Abs. 7 - neu -

Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Gilt ein Briefgrundpfandrecht nach § 16 Abs. 9 Satz 1 des Vermögensgesetzes oder nach Artikel 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes als erloschen oder als nicht entstanden, so bedarf es zum Vollzug der Löschung im Grundbuch nicht der Vorlage des Briefes."

Begründung:

Der Vollzug von Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen bei der Rückgabe belasteter Grundstücke stößt bei Briefrechten auf technische Schwierigkeiten. Die meist jüdischen Anmelder haben keine Kenntnis vom Verbleib der Briefe und können die durch den Rückgabebescheid von Gesetzes wegen eingetretene Löschung ihrer Rechte nicht erreichen. Dem wird durch die Regelung abgeholfen.

...

B

3. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

4. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschließung:

Zu § 2 Abs. 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in § 2 Abs. 2 anstelle der Bezugnahme auf die bewertungsrechtlichen Vorschriften ein konkreter Berechnungsmodus vorgesehen werden sollte.

Begründung:

Die Beschäftigten in den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen verfügen regelmäßig über keine Kenntnis der bisher steuerrechtlich relevanten bewertungsrechtlichen Vorschriften. Ihre sachgemäße Anwendung würde umfangreiche zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen voraussetzen. Da die Beschäftigten in den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen bereits mit einer Vielzahl von Vorschriften aus unterschiedlichen Bereichen befaßt sind, würde eine zusätzliche unverhältnismäßige Belastung entstehen, die den mit der Rechtsverordnung u.a. bezweckten Beschleunigungseffekt weitgehend kompensieren würde. Aus den gleichen Gründen wurde im Rahmen des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes § 7 VermG a.F., der ebenfalls auf die bewertungsrechtlichen Vorschriften verwiesen hat, geändert; nunmehr ist in dieser Vorschrift der Berechnungsmodus für den Wertausgleich abschließend geregelt.